



## Die Besteuerung der ordentlichen Betriebsgesellschaften im Kanton Luzern

### Begriff

Diese Gesellschaften betreiben - im Gegensatz zu den Holdinggesellschaften sowie die Domizil- und Verwaltungsgesellschaften - ein Fabrikations-, Handels- oder Dienstleistungsgewerbe und üben somit in der Schweiz eine aktive Geschäftstätigkeit aus.

### 1. Subjektive und objektive Besteuerungsvoraussetzungen

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten jährlich eine Steuer auf ihren Gewinn und Kapital.

Die Steuerpflicht wird im Kanton durch den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft begründet.

Sofern die Gesellschaft im Kanton lediglich über wirtschaftliche Anknüpfungspunkte (insbesondere Betriebsstätten und Grundstücke) verfügt, beschränkt sich die kantonale Steuerpflicht auf die in diesem Zusammenhang resultierenden Gewinn- und Kapitalbestandteile.





## 2. Bemessung und Steuermass

### 2.1. Gewinnsteuer

Als Basis für die Ermittlung des steuerbaren Reingewinns dient der Saldo der handelsrechtskonform erstellten Erfolgsrechnung. Hinzu kommen alle vor der Berechnung des Gewinn- und Verlustsaldos ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet wurden sowie die geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen und Rückstellungen. Die Steuern der Gesellschaft sind Abzugsfähig.

Sofortabschreibungen auf beweglichen Wirtschaftsgütern und die Erledigung von Überabschreibungen im Einmalerledigungsverfahren sind möglich. Steuerlich noch nicht berücksichtigte Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können vom Gewinn in Abzug gebracht werden.

Die Gewinnsteuer beträgt 4 % des steuerbaren Gewinns multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss der Sitzgemeinde (derzeit zwischen 3.00 und 4.55 Einheiten). Somit ergibt sich eine kantonale Steuerbelastung im Rahmen von 12 % - 18 %.

Hinzu kommt die vom Kanton im Auftrag des Bundes zu erhebende direkte Bundessteuer von 8.5 % des steuerbaren Gewinnes. Sofern die Gesellschaft über qualifizierte Beteiligungen verfügt, reduziert sich die Gewinnsteuer im Rahmen des Beteiligungsabzuges.





## 2.2. Kapitalsteuer

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital per Ende des massgebenden Geschäftsjahres. Dieses setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen

- einbezahltes Aktien-, Grund- oder Stammkapital sowie Partizipationskapital
- den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven (inklusive Gewinnvortrag bzw. abzüglich Verlustvortrag)
- dem Anteil am Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt (verdecktes Eigenkapital)

Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund oder Stammkapital inklusive des einbezahlten Partizipationskapitals.

Die Kapitalsteuer beträgt 1.0 ‰ des steuerbaren Kapitals, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss der Sitzgemeinde (derzeit zwischen 3.00 und 4.55 Einheiten).

Sofern die Kapitalgesellschaft oder die Genossenschaft über qualifizierte Beteiligungen verfügt, reduziert sich die Kapitalsteuer im Rahmen des Beteiligungsabzuges.

Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

Quelle: [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)

*Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden*

